



Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Antragsformular Anlage 3

1. .- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Im Muster des CUV-Wagenbriefs KLV in Anlage 3 des AVV werden die Felder a bis k des Dokuments sowie die Blätter I und II, die sich ausschließlich auf den Spediteurvertrag zwischen dem KLV-Verkehrsunternehmen und seinem Kunden beziehen, in der Praxis nicht verwendet.

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Es geht darum, das Muster des Wagenbriefs zu ändern, um es praxisgerechter zu gestalten.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann.

Dieses Wagenbriefmuster ist Gegenstand der Anlage 3 des AVV, seine Änderung bedingt eine Änderung des AVV.

Es geht darum, einerseits die Felder a bis k bzw. die schattierten Felder auf den Blättern 1 bis 5 zu löschen und den freigewordenen Platz für die Übernahme der entsprechenden Felder aus dem klassischen Wagenbriefmuster zu nutzen und andererseits, die Blätter I und II zu nutzen.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist.

Die KLV-Operateure und die Interunit angehörigen Bahnunternehmen möchten einen spezifischen Frachtbrief / Wagenbrief für den kombinierten Verkehr beibehalten, die vorgeschlagenen Änderungen sind hierfür die einzige Lösung.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt.

Die überflüssigen Felder des Dokuments werden durch die Felder des klassischen Musters ersetzt, die auch im kombinierten Verkehr verwendet werden könnten.

Der Leitfaden Wagenbrief CUV (GLW-CUV) des internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) wird entsprechend abgeändert.

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Die Auswirkungen dieser Änderung sind gering: das Dokument entspricht den praktischen Bedürfnissen besser. Seine Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten, die Dokumente nach dem alten Muster können in einer Übergangsperiode verwendet werden.

7. Textvorschlag

Das Blatt 1 des geänderten CUV-Wagenbriefmusters kombinierter Verkehr für die Anlage 3 des AVV ist Gegenstand der Anlage 1 des vorliegenden Dokuments. Es wurde von allen interessierten Organen (Ausschuss CIM des CIT, Arbeitsgruppe Kombinierter Verkehr der UIC, Studiengruppe Wagenverwender der UIC, UIP, UIRR, GD TAXUD der Europäischen Kommission) genehmigt.

Das neue Muster des CUV-Wagenbriefs kombinierter Verkehr tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die CUV-Wagenbriefe kombinierter Verkehr gemäß geltenden Muster dürfen bis am 31. Dezember 2013 verwendet werden.

Die Änderungsvorschläge des Handbuchs CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) sind in der Anlage 2 des vorliegenden Dokuments zur Information wiedergegeben.

Anlagen erwähnt



Studiengruppe Güterwagenverwender der UIC – Paris, 18. April 2012 und 5. Juni 2012

"Vorschlag zur Änderung von Anlage 3 AVV"

1 Einleitung

Im Muster des CIM-Frachtbriefs und des CUV-Wagenbriefs für den kombinierten Verkehr werden die Felder a bis k sowie die Zusatzblätter I und II des Dokuments, die lediglich die Beziehung zwischen KV-Unternehmen und ihren Kunden betreffen, in der Praxis nicht mehr verwendet.

In der Sitzung vom 9. Dezember 2011 nahm die SG Güterwagenverwender der UIC die geplanten Änderungen zur Kenntnis, sodass das Dokument an den aktuellen Bedarf in der Praxis angepasst werden kann:

- die Felder a bis k, respektive die verdeckten Felder auf den Blättern 1 bis 5, werden durch die entsprechenden Felder des klassischen Fracht- und Wagenbriefs ersetzt und die Blätter I und II des Dokuments werden ersatzlos gestrichen,
- der CIM-Leitfaden für den Frachtbrief des kombinierten Verkehrs wird aufgehoben und das CIM-Frachtbriefmuster für den kombinierten Verkehr sowie die Anwendungsbestimmungen werden in den Leitfaden für den CM-Frachtbrief integriert,
- das CUV-Wagenbriefmuster für den kombinierten Verkehr in Anlage 3 AVV wird geändert und der Leitfaden für den CUV-Wagenbrief wird entsprechend angepasst.

In derselben Sitzung stimmte die SG GV der geplanten Änderung von Anlage 3 AVV und dem Leitfaden für den CUV-Wagenbrief zu. Für weitere Einzelheiten zu diesen Änderungen verweisen wir auf das Änderungsblatt für Anlage 3 AVV, das in der Sitzung der SG GV am 9. Dezember 2011 geprüft wurde.

2 Ausschuss CIM des CIT

In seiner Sitzung vom 27. März 2012

- nahm der Ausschuss CIM des CIT zur Kenntnis, dass alle anderen betroffenen Gremien (KLV-Gruppe der UIC, Studiengruppe Güterwagenverwender der UIC, UIRR, Interunit und GD TAXUD der Europäische Kommission) mit den Änderungen einverstanden sind,
- genehmigt der Ausschuss CIM des CIT diese Änderungen und beschloss, sie ab dem 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Der CIM-Frachtbrief und der CUV-Wagenbrief für den kombinierten Verkehr gem. der aktuellen Muster können noch bis 31. Dezember 2013 benutzt werden.

Das in Anlage 3 AVV zu übernehmende Blatt 1 des neuen CUV-Wagenbriefs für den kombinierten Verkehr ist in Beilage 1 zum vorliegenden Dokument beigefügt.

Informationshalber sind die Änderungen im Leitfaden für den CUV-Wagenbrief in Beilage 2 zum vorliegenden Dokument aufgeführt.

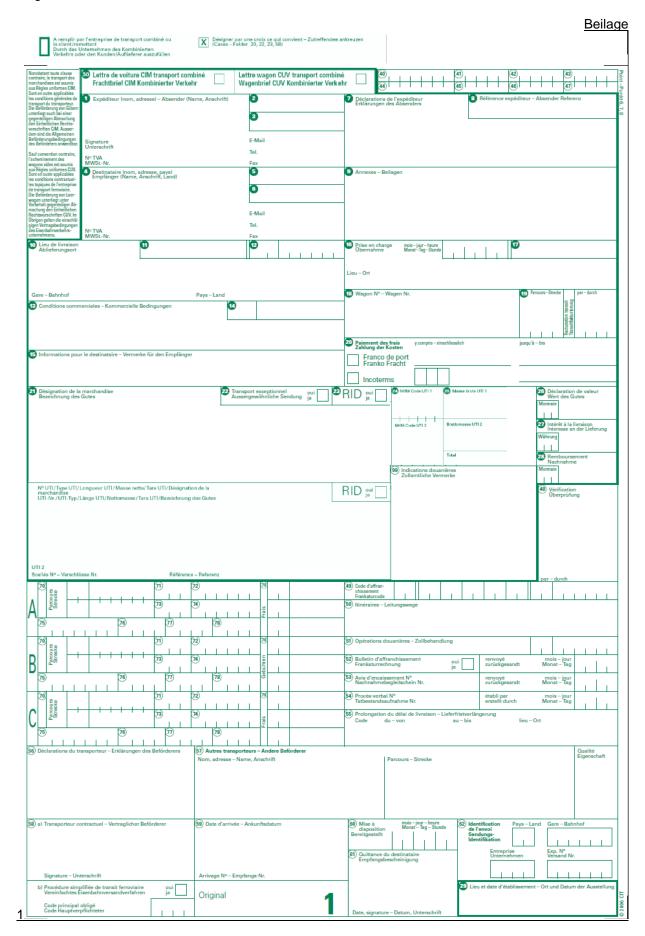
3 Weiteres Vorgehen

Die Studiengruppe Güterwagenverwender der UIC wird gebeten,

- diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und sie dem Gemeinsamen Komitee des AVV zu übermitteln.
- dem Gemeinsamen Komitee des AVV das beiliegende neue Muster des CUV-Wagenbriefs für den kombinierten Verkehr zwecks Änderung in der Anlage 3 AVV zum 1. Januar 2013 zu übermitteln.

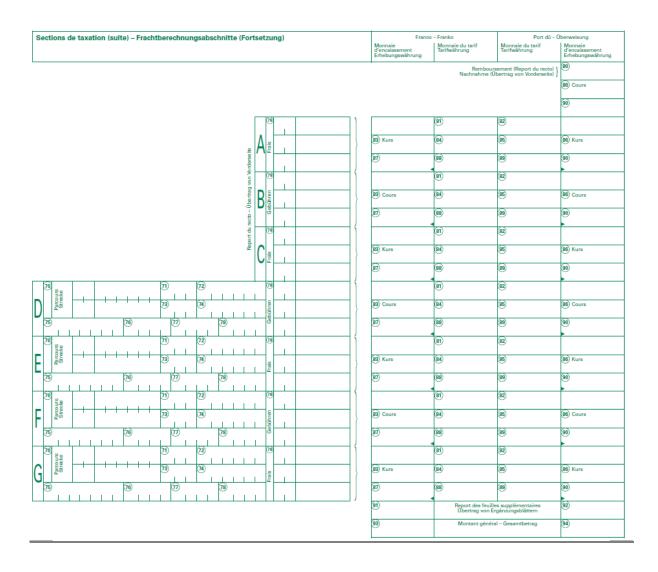


Beilagen erwähnt





Original





Änderungsvorschläge des GLW-CUV

1. Punkt 5 Absatz 2 wie folgt ändern:

Für die Leer-Beförderung von Container-Tragwagen können die Vertragsparteien vereinbaren, das Muster des CUV-Wagenbriefes Kombinierter Verkehr gemäss *Anlage 3b* zu verwenden.

2. Anlage 1 Punkt 2 wie folgt ändern:

Frachtberechnungsabschnitte

- a) Die Frachtberechnungsabschnitte A bis G sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z.B. A.70).
- b) Die Benutzung der Felder 79 der Frachtberechnungsabschnitte A bis C auf der Vorderseite und jene der Felder 81 bis 90 der Frachtberechnungsabschnitte A bis G auf der Rückseite ist fakultativ.
- c) Jedes verwendende EVU, das Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreicht, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Wagenbrief).
- 3. Anlage 3b
 - a) Das Deckblatt unter "Empfehlung zum Papier und zur Farbe" wie folgt ändern:
 - Papier: selbst durchschreibend (chemisch),

weiss, Durchschrift schwarz

1. Blatt = CB 56 gr.

2.-4. Blatt = CFB 53 gr.

5. Blatt = CF 57 gr.

Druckfarbe: gemäss Muster oder schwarz

- b) Muster: das Blatt 1 des neuen Musters bildet Gegenstand der Anlage 1 zu diesem Dokument. Im Vergleich zum heutigen Muster werden
 - die Blätter I und II aufgehoben,
 - die Felder a bis k sowie die schattierten Felder durch die entsprechenden Felder des klassischen Musters des CUV-Wagenbriefs ersetzt.
- 4. Anlage 5a wie folgt ändern:

Standardklauseln		Kommentare				
5	Inhalt des elektronischen Frachtbriefes oder des elektronischen Wagenbriefes	Der elektronische Fracht- bzw. Wagenbrief hat alle Elemente des Papier-Fracht- bzw. Wagenbriefes zu enthalten. Die elektronischen Daten, die zur Gültigkeit des elektronischen Frachtbriefes erforderlich sind, sind in Anlage 2 GLV-CIM oder, für den elektronischen Wagenbrief, in Anlage 1 GLW-CUV				
		aufgeführt				



7.3	Übermittlungs- sicherheit	Das Verfahren zur Datenübermittlung des elektronischen Frachtbzw. Wagenbriefes muss gesichert sein; d.h. es darf unbefugten Dritten keinen Zugriff auf diese Daten zur widerrechtlichen Änderung ermöglichen. Die Zugriffsrechte auf die Daten werden in Anlage 2 GLV-CIM und Anlage 1 GLW-CUV bestimmt.
7.4	Datenänderung	Die Daten des Fracht- bzw. Wagenbriefes können einzig von denjenigen Personen bearbeitet werden, die dazu gemäss Anlage 2 GLV-CIM und Anlage 1 GLW-CUV (Datenzugriff) befugt sind. Der vertragliche Beförderer oder das verwendende EVU, das den leeren Wagen zur Beförderung übernimmt, ist über vorgenommene Änderungen zu informieren, sofern dies von den Parteien vereinbart wurde.

5. Anlage 5b

Punkt 3 wie folgt ändern:

26	Wertangabe	K	K	K	K	K	
27	Interesse an der Lieferung	K	K	K	K	K	
28	Nachnahme	K	K	K	K	K	
52	Frankaturrechnung				K	K	
53	Nachnahmebegleitschein				K		
80	Nachnahme				K	K	